

Kein Schadensersatz bei Abbruch einer Mutter-Kind-Kur

Der Bundesgerichtshof gesteht Patienten zu, Kuren jederzeit zu kündigen. Kurkliniken haben in solchen Fällen immer das Nachsehen – auch wenn ihre Gäste anderslautende AGB unterschrieben haben.

Kliniken können für den vorzeitigen Abbruch einer Mutter-Kind-Kur keinen Schadensersatz verlangen. Denn bei einem zwischen Klinik und Kurgast geschlossenen Behandlungsvertrag sieht das Gesetz ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Patienten vor, urteilte der Bundesgerichtshof (Az.: III ZR 80/20).

Im konkreten Fall trat eine Mutter mit ihren vier Kindern am 28. Februar 2018 eine dreiwöchige Mutter-Kind-Kur in einer Klinik der gemeinnützigen „Kur und Reha GmbH“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes an. Die Kurklinik übersandte der Mutter ein Schreiben mitsamt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(AGB) der Einrichtung. Diese sahen bei einer vorzeitigen Abreise ohne medizinisch nachgewiesene Notwendigkeit Schadensersatzzahlungen vor.

Für jeden vorzeitig abgereisten Tag sollte die Patientin demnach 80 % des Tagessatzes berappen. Dies hatte die Mutter auch per Unterschrift so bestätigt. Es bleibe der Patientin unbenommen, zu belegen, so die Kurklinik in ihren AGB, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden sei. Lediglich beim gesetzlichen Recht auf Kündigung „aus wichtigem Grund“ sollte kein Schadensersatz fällig werden. Als die Frau dann nach zehn Tagen die Mutter-Kind-

Kur vorzeitig beendete, verlangte der Klinikbetreiber für die nicht angetretenen Kurtage 3.011 € Schadensersatz. Die Gründe für den Abbruch blieben zwischen Mutter und Kurklinik strittig.

Der Bundesgerichtshof urteilte nun, dass der Betreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz hat. Die entsprechende Vertragsklausel in den Geschäftsbedingungen der Klinik sei unwirksam. Die Karlsruher Richter verwiesen darauf, dass es sich bei dem Behandlungsvertrag zwischen Klinik und Patientin um einen auf Vertrauen basierenden „Dienst höherer Art“ handle. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch besteht bei solch einem „besonderen Dienstverhältnis“ ein „jederzeitiges Kündigungsrecht“. Die Schadensersatzklausel der Kurklinik sei „mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung – dem ‚freien‘ und sanktionslosen Kündigungsrecht bei Diensten höherer Art, die auf besonderem Vertrauen beruhen – nicht zu vereinbaren“, so das Gericht. *Frank Leth*

Nur konkretes Attest befreit von Maskenpflicht im Schulbus!

Das Würzburger Verwaltungsgericht hat Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht infrage gestellt. Damit stellt es sich gegen einen Maskenkritischen Arzt.

Auf einem Attest zur Befreiung von Schülern von der Maskenpflicht in Bussen und Bahnen müssen Ärzte konkrete Gründe und gegebenenfalls Vorerkrankungen benennen. Allgemeine Beschwerden reichen nicht aus, wie jetzt das Verwaltungsgericht Würzburg entschied (Az.: W 8 E 20.1772). Mit den bewusst hohen Hürden wollte es offenbar Gefälligkeitsatteste erschweren.

Drei Geschwister hatten der für die Schülerbeförderung verantwortlichen Omnibusgesellschaft ärztliche Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht vorgelegt. Der Verkehrsdienstleister verlangte nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Gericht nun ab. Die von den Schülern vorgelegten ärztlichen

Atteste seien für die Aufhebung der Maskenpflicht nicht ausreichend gewesen. Ein Attest müsse nachvollziehbar aufzeigen, warum konkrete gesundheitliche Einschränkungen mit dem Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten seien. Dabei müssten relevante Vorerkrankungen ebenso genannt werden wie andere Grundlagen der ärztlichen Einschätzung. Datenschutzrechtliche Bedenken gebe es dagegen nicht. „Gefälligkeitsatteste“ oder ein von „sachfremden Gründen“ getragenes Attest erfüllten diese Anforderungen nicht.

Hier habe der Arzt angeführt, dass die Kinder beim Tragen der Maske an Übelkeit, Alpträumen, Atembeschwerden und Kreislaufproblemen bis hin zu Ohnmachtsanfällen leiden. In allen drei Attesten fehle jedoch der Bezug zur konkreten Tragesituation im Schulbus. Grund-

erkrankungen würden nicht genannt. Ob der Arzt die Schüler persönlich untersucht habe, sei ebenfalls unklar.

Zudem müsse berücksichtigt werden, dass der Arzt sich öffentlich bereits auch bei gesunden Kindern und Jugendlichen gegen eine Maskenpflicht ausgesprochen habe. Das Gericht folgte damit weitestgehend der amtsärztlichen Stellungnahme zu den vorgelegten Attesten.

Martin Wortmann, Frank Leth



Ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht muss konkrete gesundheitliche Probleme benennen.